



Was ist neu bei der Vollmachtsdatenbank 2.0?

Was war der Hintergrund zu Einführung der Vollmachtsdatenbank 2.0?

Die Freigabe der Vollmachtsdatenbank 2.0 (VDB 2.0) erfolgte am 18. April 2017. Hintergrund war die Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuern) bei der Finanzverwaltung.

Was hat sich an der Vollmachtsdatenbank geändert?

Mit der VDB 2.0 wurde die Vollmachtsdatenbank vollständig an das System der Finanzverwaltung angebunden. Dadurch können sämtliche Vollmachtinhalte übermittelt und verarbeitet werden. Neben der bisherigen Abrufberechtigung für die Daten der vorausgefüllten Steuererklärung sind mit der VDB 2.0 folgende elektronische Prozesse möglich:

- ▶ Die Übermittlung der Bekanntgabevollmacht.
- ▶ Der Wegfall des Anschreibens an den Mandanten und die Wartefrist von 37 Tagen.
- ▶ Die Erfassung und Übermittlung von Unternehmensvollmachten.
- ▶ Die Freischaltung des Datenabrufs des Steuerkontos (soweit die Vollmacht dieses Recht beinhaltet).

Was ändert sich bei der Bekanntgabevollmacht?

Wenn die Mandantenvollmachten eine Bekanntgabevollmacht enthalten, stehen diese Informationen automatisch den Finanzämtern zur Verfügung und werden entsprechend berücksichtigt. Eine gesonderte Bekanntmachung der Vollmacht gegenüber

dem Finanzamt in Papierform ist nicht mehr notwendig. Weitere Informationen zur Bekanntgabevollmacht und deren Auswirkungen finden Sie direkt in der Hilfe der Vollmachtsdatenbank.

Wegfall des Widerspruchsanschreibens durch die Finanzverwaltung

Mit der neuen Version der Vollmachtsdatenbank greift die Vollmachtsvermutung gemäß § 80 a Abs. 2 AO. Die Finanzverwaltung schreibt Ihren Mandanten nicht mehr an. Sie erhalten innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen nach Übermittlung der Vollmacht die Freischaltung aller berechtigten Datenabrufe.

Unternehmensvollmacht

Um Unternehmen in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen, müssen Sie beim Einholen und Erfassen der Mandantenvollmacht den Namen des Unternehmens verwenden, so wie er bei der Finanzverwaltung gespeichert ist. Als zusätzliches Erkennungsmerkmal sollten Sie bei der elektronischen Vollmacht, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soweit vorhanden, eingeben. Letzteres bietet den Vorteil, dass die Finanzverwaltung die Zuordnung und Verarbeitung in der Regel automatisiert durchführen kann. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss nicht auf der Mandantenvollmacht ergänzt werden.

Freischaltung des Steuerkontoabrufs

Die VDB 2.0 bietet eine zusätzliche Möglichkeit, die Berechtigung für den Abruf der Daten des Steuerkontos zu beantragen. Wenn die in der Vollmachtsdatenbank erfasste Vollmacht das Recht für den Datenabruf des



Steuerkontos enthält, werden die Steuerkonten nach erfolgreicher Übermittlung automatisch freigeschaltet. Diese Freischaltung erfolgt für jedes Steuerkonto, dessen Steuernummer in der Vollmacht beziehungsweise in der Vollmachtsdatenbank erfasst und an die Finanzverwaltung übermittelt wurde.

Dadurch können Sie auf die bisherigen länderspezifischen Verfahren zur Registrierung des Steuerkontos verzichten. Bereits über das länderspezifische Verfahren eingeholte Berechtigungen gelten weiterhin. Beim elektronischen Steuerkontoabruf wird geprüft, ob eine Berechtigung über die Vollmachtsdatenbank oder nach dem bisherigen Länderverfahren vorliegt.

Bereits erteilte Vollmachten, die für das länderspezifische Verfahren eingeholt wurden, können nicht automatisch in die Vollmachtsdatenbank übernommen werden. Zur Freischaltung des Steuerkontoabrufs über die Vollmachtsdatenbank ist die Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen notwendig.

Wenn die Vollmacht das Recht für die Vergabe von Untervollmachten enthält und wenn in der Vollmachtsdatenbank bereits Untervollmachten auf SmartCards eingerichtet wurden, erhalten diese SmartCards automatisch die Freischaltung und das Recht zum Datenabruf für die Steuerkonten. Eine gesonderte Registrierung der SmartCards für jeden Mandanten entfällt.

Überführung von Vollmachten in neues Verfahren: Übergangsphase dauert etwa 3 Monate

Mit Freischaltung des neuen Verfahrens aufseiten der Finanzverwaltung müssen die bereits über die Vollmachtsdatenbank übermittelten Vollmachten (bisher nur das Recht zum Datenabruf für die Vorausgefüllte Steuererklärung) noch einmal übermittelt werden, nun mit allen Vollmachtsinhalten. Diese Übermittlung führt DATEV automatisch durch. Um einen reibungslosen Übergang aufseiten der Finanzverwaltung zu gewährleisten, waren die gleichzeitige Übernahme und Übermittlung sämtlicher Kanzleien und deren Vollmachten am Freigabetag (18.4.2017) nicht möglich. Derzeit (Stand: 21.4.2017) ist eine Übergangsphase von etwa 3 Monaten geplant.

DATEV informiert Sie, wenn die bereits über die Vollmachtsdatenbank übermittelten Vollmachten Ihrer Kanzlei in das neue Verfahren überführt wurden. In der Zeit bis zu diesem Termin gilt Folgendes:

- ▶ Sie können wie gewohnt mit der Vollmachtsdatenbank arbeiten.
- ▶ Wenn Sie Vollmachten neu erfassen oder ändern, werden diese Vollmachten schon automatisch über das neue Verfahren verarbeitet.
- ▶ Bisherige, bei der Finanzverwaltung vorliegende Berechtigungen über bestehende Verfahren, gelten weiterhin.